

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen Syntegon Group Deutschland

Stand 03/2024

1. Anwendungsbereich

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen gelten für alle Werk- und Dienstleistungen des Lieferanten und ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Syntegon Group Deutschland (einsehbar unter https://www.syntegon.com/hubfs/02_downloads/Supply-Chain/A2038_AGB.pdf). Die Einzelheiten der Leistungserbringung vereinbaren der Lieferant und wir in der Bestellung. Diese Bedingungen gelten auch für Software, die nicht zur Verwendung in oder in Verbindung mit Produkten, welche von uns hergestellt bzw. vertrieben werden, bestimmt ist. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen den allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

2. Abnahme von Werkleistungen

- 2.1 Die Abnahmeprüfung ist von uns innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant wird uns hierbei in zumutbarem Umfang unterstützen.
- 2.2 Es gilt der Grundsatz der Gesamtabnahme der vom Lieferant erbrachten Leistungen, auch bei ausdrücklich vereinbarten Teilabnahmen. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen beginnt einheitlich mit dem Zeitpunkt der Gesamtabnahme. Bei der Abnahme ist auch das Zusammenspiel mit ggf. schon abgenommenen Leistungen zu prüfen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, gilt der Mangel als im abzunehmenden Leistungsteil liegend.
- 2.3 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Lieferant wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme stellen. Nicht abnahmehindernde Mängel sind vom Lieferant im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen.
- 2.4 Wir sind berechtigt, bei Vorliegen mehrerer nicht-abnahmehindernder Mängel die Abnahme insgesamt zu verweigern.
- 2.5 Die Bezahlung oder die Nutzung der Leistungen gilt nicht als Abnahme der Leistung.

3. Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen

- 3.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Ziffer 3 sind alle Ergebnisse, die vom Lieferanten, allein oder - soweit zulässig - zusammen mit anderen im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Leistungserbringung erarbeitet, geliefert, eingebracht oder genutzt werden, wie beispielsweise Erfindungen, Entwicklungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Software, Gestaltungen, graphische Darstellungen, Texte, Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen oder Dokumentationen.
- 3.2 Der Lieferant überträgt uns die bei der Erbringung seiner Arbeitsergebnisse entstehenden gewerblichen Schutzrechte bereits mit ihrer Entstehung. Soweit dabei urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, räumt uns der Lieferant weltweit und exklusiv, sachlich und zeitlich unbeschränkt sowie für alle derzeit bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte beinhalten insbesondere die Rechte zum Entwickeln, entwickeln zu lassen, zum Herstellen, herstellen zu lassen, zum Vertrieben, zur vollständigen oder teilweisen, dauerhaften oder vorübergehenden Veröffentlichung oder Vervielfältigung sowie zur Verbreitung, einschließlich des Rechts zur Vermietung und zur Leihe, gleich ob die Verbreitung in körperlicher oder körperloser Form erfolgt, und zur sonstigen Weitergabe an Dritte, zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie zur Bearbeitung, Veränderung und zur Unterlizenzierung. Zweck der vorgenannten Übertragungen und Rechtseinräumungen ist, dass wir frei über die Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügen können.
- 3.3 Wurde im Rahmen der Vertragsdurchführung durch den Lieferanten Software erstellt oder bearbeitet, so steht auch der Source-Code einschließlich aussagekräftiger und nachvollziehbarer Dokumentation nach unseren Vorgaben mit seiner Erstellung uns zu und ist jederzeit auf Anforderung, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrags, an uns herauszugeben oder erfolgreich auf ein Entwicklungs- und Integrationssystem von uns einzuspielen.
- 3.4 Der Lieferant räumt uns an den bei der Erbringung seiner Arbeitsergebnisse entstehenden Geschäftsgeheimnissen und Know-How bereits mit ihrer Entstehung weltweit und nicht-exklusiv, sachlich und zeitlich unbeschränkt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

- 3.5 Der Lieferant wird im Hinblick auf die beteiligten Mitarbeiter und mit Rücksicht auf das Arbeitnehmererfindungsgesetz in geeigneter Form sicherstellen, dass sowohl Dienstserfindungen als auch freie Erfindungen unverzüglich auf uns übergehen.
- 3.6 Wir können die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Erfindungen nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Schutzrecht anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterverfolgen oder fallenlassen.
- 3.7 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziffer 3 abgegolten. Dies gilt auch für die Rechtseinräumung an unbekannten Nutzungsarten, es sei denn, dies ist für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Erträge und Vorteile aus der neuen Nutzungsart nicht zumutbar.
- 3.8 Auf Anfrage des Lieferanten werden wir gegen Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr dem Lieferanten im Rahmen eines zwischen den Parteien noch zu schließenden Lizenzvertrags an vom Lieferanten unter diesem Vertrag geschaffenen Schutzrechten und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten ein nicht-ausschließliches, nicht-unterlizenzierbares und nicht-übertragbares Nutzungsrecht einräumen, soweit hierdurch Geheimhaltungsverpflichtungen nicht verletzt werden.

4. Subunternehmer

Der Lieferant hat die beauftragten Leistungen eigenständig zu erbringen; ohne schriftliche Zustimmung von uns darf kein Dritter mit der Durchführung von Teilleistungen unterbeauftragt werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Wir haben das Recht, jederzeit schriftlich Leistungsänderungen (z.B. Kürzung, Änderung oder Ausweitung) zu verlangen.
- 5.2 Nach Zugang eines schriftlichen Änderungsverlangens wird der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, zu dem Änderungsverlangen schriftlich qualifiziert Stellung nehmen, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a. zu erwartende Auswirkungen auf Leistungsmerkmale und vereinbarte Ablauf- und Zeitpläne;
 - b. ggf. Aufwandsschätzung für die Umsetzung mit Angebot und Kalkulation, eng orientiert an der bisherigen Kalkulation;
 - c. bei Unzumutbarkeit ggf. geeignete Alternativen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, kostenneutral umsetzbare Änderungsverlangen ohne zusätzliche Vergütung auf schriftliche Mitteilung (Textform ausreichend) von uns unverzüglich umzusetzen. Sonstige Änderungsverlangen erfordern vor ihrer Umsetzung eine gesonderte schriftliche Vereinbarung der Parteien.
- 5.4 Wir dürfen den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile kompensieren.

6. Vergütung und Rechnungsstellung

- 6.1 Soweit nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise, mit denen sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten, einschließlich Reisekosten und sonstigen Auslagen, abgegolten sind.
- 6.2 Falls die Vergütung nach Aufwand erfolgt, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
- 6.3 Die Vergütung erfolgt nach Aufwand auf der Basis der sich aus der Bestellung oder Preisabschluss ergebenden Vergütungssätze. Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß eines vereinbarten Zahlungsplans unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Inhalt und Umfang der jeweils erbrachten Leistungen.
- 6.4 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt die im Vertrag vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von uns zu zahlenden Nettovergütung dar.
- 6.5 Der Lieferant muss uns rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Einen den Maximalbetrag überschreitenden Vergütungsanspruch hat der Lieferant nur, wenn er von uns hierfür eine zusätzliche schriftliche Beauftragung erhält. Für diese Beauftragung gilt diese Ziffer entsprechend.
- 6.6 Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nur, sofern und soweit dies vereinbart wurde oder wir der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt mit der nächsten Rechnungsstellung. Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Zahlungen durch uns bedeuten in keinem Fall eine Abnahme oder Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.2 Bestehen unsererseits Forderungen gegen Lieferant, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Liefertermine werden hierdurch nicht berührt. Wir sind jederzeit berechtigt, mit sämtlichen eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

8. Gewährleistung bei Werkleistungen/-lieferungen

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 8.2 Die Leistungen müssen bei Gefahrübergang die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen. In Ermangelung einer Vereinbarung von spezifischen Beschaffenheiten sind die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
- 8.3 Im Falle von Mängeln wird der Lieferant unverzüglich alle notwendig erscheinenden Untersuchungen vornehmen und uns schnellstmöglich über Ursachen und Maßnahmen zur Behebung solcher Beanstandungen unterrichten. Der Lieferant wird auch dann uneingeschränkt an der Aufklärung der Ursachen der Mängel sowie bei der Suche nach einer effizienten Problemlösung mitwirken, wenn die Ursache der Beanstandungen zwischen den Vertragspartnern strittig ist.

9. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 9.1 Wir können Einzelaufträge über Werkleistungen schriftlich gemäß § 648 BGB kündigen.
- 9.2 Bei Einzelverträgen über Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten innerhalb ihrer Laufzeit ausgeschlossen. Für uns gilt § 621 BGB.
- 9.3 Kündigt der Lieferant innerhalb der Laufzeit eines Einzelvertrages außerordentlich, ohne dass wir die Kündigung veranlasst haben, werden die erbrachten Leistungen insoweit nicht vergütet, wenn wir hieran in Folge der Kündigung kein Interesse haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kündigung durch uns auf einem vertragswidrigen Verhalten des Lieferanten beruht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 9.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 9 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 9.5 Die Beendigung eines Einzelvertrages (gleich aus welchem Rechtsgrund) lässt etwaige uns eingeräumte Rechte nach Ziff. 3 unberührt.